



INDEN ORTSL. LUCHERBERG BEBAUUNGSPLAN Nº 17 M.1:1.000 OFFENLEGUNGS- PLAN		FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET M-D DORFGEBIET (MD) GEGLEDERTES DORFGEBIET M+ MISCHGEBIET GE GEWERBEGBIET (GHE-1) GEGLEDERTES GEWERBEGBIET ZONE-1 (GHE-2) GEGLEDERTES GEWERBEGBIET ZONE-2 G-I INDUSTRIEGEBIET		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE z.B. (II) ZWINGEND BAUWEISE o OFFENE BAUWEISE NUR-EINZEL-UND-DOPPELHAUSER ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR-HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHE FÜR GARAGEN FLÄCHEN FÜR DEN GEINBEDARE SCHULE KIRCHE JUGENDHEIM KINDERGARTEN		Z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. (04) GESCHLOSSFLÄCHENZAHL z.B. (04) BAUMASSEZAHL UMFORMERSTATION KLÄRANLAGE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE SPORTPLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ MIT GEH.-FAHR-UND-LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BOODSCHATZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN IM PLANBEREICH SIND BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAU-NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° MAX.-SOCKELHÖHE VON O.K. KELLERDECKE BIS GELÄNDEOBERFLÄCHE ALS FESTELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU-NW GILT DIE HÖHE O.K. BEHWEG VOR-GEBAUDEMITTE AUSGENOMMEN GARDIEN-NEBENGEBAU-UND-UNTER-GEORDNETE BAUTEILE IM PLANBEREICH SIND BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14, ABS. 2 BAU-NW UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU-NW IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN	
ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINGRÄNKT. DEN 20.7.1980 LT.D. BAUDIREKTOR OBERBAUAMT		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DURCH KREISPLANUNGSAMT DÜREN DEN 7.9.1980 LT.D. BAUDIREKTOR OBERBAUAMT		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTESCHULICHE PLANUNGS-GEOMETRISCH EINEDEUTIG FESTGELEGT IST. DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. Okt. 1979 AUFGESTELLT WORDEN. DEN 5. Sep. 1980 Indm. (Wolff) BÜRGERMEISTER Erkens (Erkens) RATSHERR		DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 26 ABS. 6 UNDBAUS. § 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 8.9.1980 BIS 9.10.1980 OFFENGELEGEN. DIE GEMEINDEVERTRETUNG / VERWALTUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 19.2.1981 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DEN 1.4.1981 Indm. (Gerards) BÜRGERMEISTER Erkens (Erkens) RATSHERR		GEHÖRT ZU GENEHMIGUNG VOM 08.05.1987 AZ 35.2.42-1181-6274/11 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 13, SATZ 2, 1. BUNDESBAUGESETZ AM 20.07.1981 AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / BEBAUUNGSPLAN IST AM 06.06.81 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DEN 07.07.81 Köln DEN 8.5.1981 REGIERUNGSPRÄSIDENT M. AUFTRAGE DEN 07.07.81 GEM. DIREKTOR		BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEGRENZEN FLURGRENZEN PARZELLEGRENZE EMPFOHLEN	

S a t z u n g

der Gemeinde Inden über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Auf dem Pützfeldchen" vom 16. Juni 1981 ~~- Lacherberg -~~

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.10.1979 (GV NW S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 19.2.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Auf dem Pützfeldchen", der in dem Übersichtsplan vom 1.9.1980 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dächer

Geneigtes Dach ist zwingend vorgeschrieben, ausgenommen Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile; Dachneigung mindestens 17 Grad.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 101 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden in Kraft.

Der Kreis Düren - Oberkreisdirektor - Obere Bauaufsichtsbehörde - hat die vorgenannte Satzung gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (SGV NW 232), mit Verfügung vom 9.4.1981, Az.: 63/1 genehmigt.

Die Genehmigung des Oberkreisdirektors hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (SGV NW 232),

genehmige ich hiermit die Satzung der Gemeinde Inden über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Auf dem Pützfeldchen"

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Inden über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Auf dem Pützfeldchen" vom 16.6.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 16.6.1981



Wolf
Bürgermeister